



# Satzung des Fußballclub Zons 1911 e.V.

in der Fassung vom 15.12.2016

## Gliederung

§ 1	Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Mitgliedschaft .....	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beiträge .....	4
§ 7	Geschäftsjahr des Vereins .....	4
§ 8	Organe des Vereins, Vereinsabteilungen.....	4
§ 9	Mitgliederversammlung.....	5
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit .....	6
§ 11	Vorstand.....	7
§ 12	Protokollierung von Beschlüssen .....	9
§ 13	Kassenprüfung .....	9
§ 14	Jugend des Vereins.....	9
§ 15	Auflösung des Vereins .....	9
§ 16	Datenschutz im Verein .....	10
§ 17	Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz.....	11
§ 18	Gültigkeit der Satzung.....	11



## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahr 1911 in Zons gegründete Sportverein führt den Namen "Fußballclub Zons 1911".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dormagen - Stadt Zons.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Entwicklung neuer Formen des Sports sowie die Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Landesfachverbände. Diese Mitgliedschaften sollen beibehalten werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins sowie erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen gerichtet werden:
  - Verweis
  - Geldstrafe in angemessener Höhe
  - Zeitlich begrenzter Ausschuß vom Sportbetrieb und/oder Veranstaltungen des Vereins.

Die Einleitung einer der vorgenannten Maßnahmen sind dem Mitglied mit Einschreibebrief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes Einspruch erheben und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.



#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muß dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch Austritt des Mitgliedes
  - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
  - in erheblichem Umfang gegen die Obliegenheiten der Satzung verstoßen hat.
  - nach dreimaliger erfolgloser Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
  - sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Das Mitglied kann gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes Einspruch erheben und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein begründet bei dem betreffenden Mitglied in keinem Falle Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitteilung über den Ausschluß aus dem Verein ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



## § 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge, er kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
- (2) Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt regelmäßig durch Teilnahme am halbjährlichen Bankeinzugsverfahren. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon genehmigen.
- (4) Nach dreimaliger erfolgloser Anmahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand über den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein (§ 5 Absatz 3) sowie über die Einleitung rechtlicher Schritte zur Zahlung der ausstehenden Beiträge entscheiden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 7 Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins, Vereinsabteilungen

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Regelungen über die Belange von Vereinsabteilungen
  - Jugendabteilung
  - Altersabteilung
  - gegebenenfalls: Spartenabteilungen
  - Ausschüssewerden in gesonderten Ordnungen für diese Abteilungen gefaßt.



## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch die Vorstände, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dormagen („Rheinischer Anzeiger“) und durch Aushang in den Aushängekästen des Vereins und Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt
  - oder wenn es
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim einem der Vorstände beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Soweit erforderlich: Wahlen
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vorstände, im Verhinderungsfall des Versammlungsleiters, den Ausschlag.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.



- (7) Jedes Mitglied sowie die Abteilungen des Vereins können vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand des Vereins einreichen.
- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der betreffende Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der Vereinsabteilungen als Gäste teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.



## § 11 Vorstand

### (1) Der Vorstand arbeitet als

- Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
  - Vorstand Geschäftsführung
  - Vorstand Spielbetrieb
  - Vorstand Finanzen
  - Vorstand Marketing
  
- Gesamtvorstand, bestehend aus
  - dem Geschäftsführenden Vorstand
  - den Ressortleitern
  - den Leitern der Vereinsabteilungen
  - maximal sechs Beisitzern, die durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden können.
  
  - Ehrenvorsitzenden

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche unter anderem die Vertretungsbefugnisse im Einzelfall regelt. Im Innenverhältnis sowie im Außenverhältnis des Vereins sind die Vorstände gleichberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählt, die Leiter der Vereinsabteilungen entsprechend durch die Versammlung der Vereinsabteilungen. Wiederwahl ist zulässig. Die Leiter der Vereinsabteilungen und Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in folgendem Rhythmus:

- in geraden Jahren: Vorstand Finanzen, Ressortleiter Marketing, Vorstand Spielbetrieb, Ressortleiter Geschäftsführung
- in ungeraden Jahren: Vorstand Marketing, Ressortleiter Finanzen, Vorstand Geschäftsführung, Ressortleiter Spielbetrieb

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



- (6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den Vorständen geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die wenn dies von mindestens drei der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch in das durch das Ausscheiden frei werdende Amt bis Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung zu berufen.
- (8) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Bewilligung von Ausgaben
  - die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern sowie Maßnahmen im Sinne des § 3 Absatz 2..
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.  
Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig informiert.
- (10) Die Vorstände Geschäftsführung, Finanzen, Spielbetrieb und Marketing haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsabteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (11) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Abteilungen gründen und Ausschüsse bilden. Nähere Bestimmungen hierzu regeln Ordnungen für die Vereinsabteilungen und Ausschüsse.
- (12) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, so kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.



## § 12 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungen und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird durch den jeweiligen Versammlungsleiter sowie den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Vereinsabteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (3) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlrhythmus ist so zu gestalten, daß in jedem Jahr jeweils nur ein Kassenprüfer neu in das Amt zu wählen ist.

## § 14 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder die Einberufung beschlossen hatoder wenn
  - Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert hat.



- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit der Stimmen von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Sporthilfe e.V., Duisburg, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (5) Als Liquidatoren werden die Vorstände Geschäftsführung, Finanzen, Spielbetrieb und Marketing bestellt.

## § 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- (3) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- (4) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- (5) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- (6) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen,



dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Vorstände.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

**Eine Ehrenamtspauschale ( § 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.**

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### **§ 18 - Gültigkeit dieser Satzung**

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.12.2016 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dormagen – Stadt Zons, am 15.Dezember 2016